

Carinthia.

Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung.

Herausgegeben vom

Geschichtsvereine und naturhistorischen Landesmuseum in Kärnten.

N^o 7.

Dreißundsiebzigster Jahrgang.

1883.

Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens
zur Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef II.

Von Simon Laschitzer.

St. Georgen am Längsee.

Wahrscheinlich die älteste Klosterstiftung in Kärnten ist die des Benedictinernonnenstiftes zu St. Georgen am Längsee. Sie fällt in die Wende des 10. Jahrhunderts. Aber schon nach hundertjährigem Bestande, als in der Zeit des Investiturstreites alle kirchliche Zucht und Ordnung aus demselben geschwunden war, wurde es durch Erzbischof Konrad von Salzburg im Jahre 1122 geschlossen, jedoch im Jahre 1134 nach einer eingehenden Reform wieder eröffnet¹⁾ und nun bestand es ununterbrochen bis zur Aufhebung unter Josef II. fort. Ursprünglich hatte der Kaiser nur die Reducirung der Nonnen auf 10 Chorfrauen und 5 Laienschwestern anbefohlen, schließlich entschied er sich aber doch für die gänzliche Auflöfung des Stiftes. Die Aufhebung, die der Kreishauptmann von Klagenfurt Sigmund Graf von

¹⁾ Ankershofen, Handbuch der Geschichte Kärntens II, 876 ff.

Nicholt selbst leitete, wurde noch im März 1783 beendet, da das Aufhebungsprotokoll am 1. April in Klagenfurt geschlossen wurde.¹⁾

Bibliothek. In dem eben erwähnten Protokolle heißt es bezüglich dieser: Sie bestehe in zwei Kästen, die darin befindlichen Bücher seien unbedeutend, so daß sie weder verkäuflich an Mann gebracht, noch auch der Lyceumsbibliothek etwas werden dienen können. Trotzdem aber war ihre Ueberlieferung nach Klagenfurt und ihre Uebergabe an die Bibliothek des Lyceums zugleich mit einer Abschrift des dem Inventare beigegebenen Cataloges dem dortigen Cameralanwalte aufgetragen worden.²⁾ Bereits Ende August 1783 konnte dann der Bibliothekar Freiherr von Mezburg aus Klagenfurt an das innerösterreichische Gubernium berichten, daß er die Bücher des aufgehobenen Stiftes übernommen und darüber einen Catalog errichtet habe.³⁾ Da von den erwähnten Catalogen nun keiner mehr sich vorfindet, so lassen sich auch genauere Details über Größe und Werth dieser Bibliothek nicht anführen; im Allgemeinen jedoch mag sie sehr unbedeutend gewesen sein, da sämtliche Bücher in zwei Kästen Platz finden konnten.

Archiv. Das erwähnte Aufhebungsprotokoll bemerkt über dasselbe Folgendes: Die dem Inventare beigelegte Consignation⁴⁾ weise aus, was für Documente sich in demselben befinden. Zu weiterer Aufklärung derselben werde das Archivbuch beigelegt, das jedoch dem Cameralbeamten zum ferneren Gebrauche wieder zurückgesendet werden möge.⁵⁾ Weiteres war jedoch vorläufig nichts verfügt, sondern dasselbe nur der Obhut des Hofrichters anvertraut und diesem der Auftrag ertheilt worden, die Urkunden in demselben gut aufzubewahren.⁶⁾ Das genannte Archivbuch aber wurde zugleich mit der Relation über die vollzogene Aufhebung vom innerösterreichischen Gubernium an

1) C. Arch., Fasc. 95, St. Georgen am Längsee.

2) Relation des Kreishauptmannes über die Aufhebung des Stiftes. C. Arch., Fasc. 95, St. Georgen am Längsee.

3) Rgft., St. Arch., Fasc. 5. Ein Catalog über die Bibliothek scheint demnach mit den Büchern zugleich nicht übergeben worden zu sein.

4) Weder das Inventar noch diese Consignation waren zu finden.

5) Wie aus dem Folgenden zu entnehmen sein wird, war dies ein Copialbuch mit vollständigen Urkundenabschriften, das aber zugleich als Archivregister gedient zu haben scheint.

6) C. Arch., Fasc. 95, St. Georgen a. L.; Rgft., Finanz-Regist. St. Georgen a. L. 1784—1825 und 29, Varia.

die böhmisch-österreichische Hofkanzlei nach Wien geschickt. Die geistliche Hofcommission überließ dann dasselbe zu allenfalls weiterem Gebrauche der Studienhofcommission.¹⁾ Soweit reichen die Nachrichten über das Archiv, insoferne sie noch in das Jahre 1783 fallen.

In den folgenden Jahren bis Mitte 1788 ist in den Acten des Archives nicht mit einem Worte Erwähnung gethan. Es blieb wohl der früheren Verfügung gemäß unter der Aufsicht des Cameralbeamten der Herrschaft. Erst als diese verkauft werden sollte und die Versteigerungscommission in St. Georgen selbst sich aufhielt, wurde durch sie die Frage wegen des Archives angeregt, indem sie dem dortigen Anwalte Franz Dragi den Auftrag ertheilte, ein genaues, individuelles Verzeichniß über alle in dem Archive befindlichen Urkunden, Documente und Acten bis zur Zeit der Uebergabe des Gutes an den Käufer, die mit 1. December 1788 geschehen sollte, zu verfassen. Da dieser aber einerseits, wie er selbst erklärte, des Lesens alter Schriften nicht kundig war, andererseits aber die Urkunden selbst schon durch einen Kenner altgothischer Schriften mit besonderem Fleiße in einem besonderen Buche, in dem jede Urkunde oder jeder Fascikel mit ihren Buchstaben vermerkt sei, zusammengetragen worden waren, dieses unentbehrliche Buch aber im Jahre der Aufhebung 1783 mit sämmtlichen Hebungsacten dem Gubernium nach Graz eingeschendet worden war, so richtete er durch Zuschrift vom 15. Juni 1788 an die innerösterreichische Staatsgüteradministration die Bitte, sie möchte dieses Buch in der Registratur auffuchen lassen und zum Gebrauche an die Herrschaft zurückstellen. Zur Orientirung fügte er noch bei, daß das fragliche Buch in Folio, in schwarzem Leder, mit steifem Deckel und rothem Schnitt gebunden sei.²⁾

Eines der lehrreichsten Beispiele für die Art und Weise, wie derlei Dinge damals in Verlust gerathen oder an unrechter Stelle liegen bleiben konnten und wie viel Mühe und Schreibereien es kostete, um eine in Verstoß gerathene Sache wieder zu eruiren, bietet die Geschichte dieses Copialbuches des Stiftes St. Georgen, die ich daher im Folgenden kurz andeuten will.

Das eben erwähnte Schreiben des Anwaltes in St. Georgen an die Staatsgüteradministration in Graz veranlaßte diese, das verlangte

1) C. Arch., Fasc. 95, St. Georgen a. L.

2) Kglst., Finanz-Regst. Fasc.: St. Georgen a. L.

Buch von dem innerösterreichischen Gubernium zu reclamiren¹⁾, das es seinerseits ebenso von der vereinigten Hofkanzlei that, indem es an dieselbe das Ansuchen stellte, sie möchte es von der Stiftungsbuchhalterei, von dessen Uebergabe an dieselbe sie selbst berichtet habe, als es dem Inventare beigelegt worden war, zurückverlangen. Hierauf antwortete die böhmisch-österreichische Hofkanzlei: Das verlangte Verzeichniß sei dem Inventare nicht beigelegt, mithin befinde sich selbes auch nicht bei der Stiftungsbuchhalterei. Da aber nach einem bei diesen befindlichen Actenstücke die Inventursbeilagen vom Gubernium der dortigen vereinigten Länderbuchhalterei übergeben worden seien, so möge man daselbst nachfragen. Dies that nun auch das Gubernium, worauf zur Antwort erfolgte: Es sei schon des gewöhnlichen Dienstganges wegen nicht wahrscheinlich, daß das Buch bei ihr — der innerösterreichischen Buchhalterei — erliege. Man habe es auch trotz alles Nachsuchens nicht finden können. Uebrigens aber müsse man noch beifügen, daß bisher von den aufgehobenen Klöstern und Stiftern nur die Inventarien in Duplicat und zwar ohne Beilagen an sie dirigirt worden seien. Nachdem aber die Aufhebungscommission das Verzeichniß sich zurückerbeten habe, so könne der Fall sein, daß das Gubernium dieses wirklich an dieselbe zurückgeschickt habe. Das Gubernium ging auf die angedeutete Möglichkeit ein und verlangte von dem Klagenfurter Kreisamte, es möchte den früheren Kreishauptmann Grafen von Nicholt, den gewesenen Aufhebungscommissär, darüber vernehmen und auch selbst nach dem Verzeichnisse forschen, nachdem jener es im Kreisamte selbst hinterlegt haben könnte. Darauf erwiderte das Kreisamt: Das Archivbuch sei daselbst nicht vorfindig, auch gehe aus den darüber vorliegenden Acten hervor, daß es nie zurückgestellt worden sei. Eine Einvernehmung des Grafen Nicholt sei überflüssig, da er sehr pünktlich war und bei seiner Jubilirung alle Acten abgeliefert habe; außerdem aber halte er sich gegenwärtig in Passau auf. Man sei jedoch der Meinung, daß das fragliche Buch bei der Hofbuchhalterei aufbewahrt liege, indem es derselben vermuthlich zur Auswahl der wichtigen Urkunden übergeben worden sei.

Ueber diese erfolglosen Nachforschungen gab dann das Gubernium der Staatsgüteradministration Nachricht, fügte jedoch, wohl durch die

¹⁾ Ob sie früher auch ihre eigene Registratur darnach durchsucht hatte, um was der Anwalt eigentlich gebeten, wird nicht gesagt.

Antwort des Klagenfurter Kreisamtes auf diese Vermuthung geführt, bei, es könnte noch der Fall sein, daß das fragliche Verzeichniß der Büchercensurhofcommission übergeben worden sei. Auf diese Anregung hin richtete die Staatsgüterverwaltung an die genannte Hofstelle die Bitte, von dem gesuchten Archivverzeichnisse, falls es bei ihr sich vorfinden sollte, eine Abschrift zurücksenden zu lassen. Die Rückantwort an dieselbe und zugleich auch ein Hofkanzleidecret an das innerösterreichische Gubernium lautete dahin, daß das gesuchte Verzeichniß von der Hofkanzlei unterm 6. März 1784 dem Gubernium zurückgesandt worden sei. Die Güteradministration verlangte nun dasselbe abermals vom Gubernium zurück. Inzwischen hatte aber dieses aus seinen Acten bereits herausgefunden, daß das vom Hof zurückgestellte Buch unterm 20. März 1784 der Güteradministration zugesandt worden war, wovon es sie durch Zuschrift in Kenntniß setzte. Man möge, heißt es in dieser, die dortige Registratur genau durchforschen; sollte sich keine Spur vorfinden, so sei noch der vormalige Staatsgüteradministrator Hammer darüber zu vernehmen.

Diesem neuerlichen Auftrage zu Folge ließ nun die Güteradministration, wie sie selbst berichtet, ihr eigenes Archiv wiederholt durchsuchen und jetzt war ihre Mühe auch von Erfolg gekrönt. Sie fand das solange und vergebens gesuchte Verzeichniß im eigenen Archive. Also all die endlosen Schreibereien und Nachforschungen haben es erst bewirkt, daß die Güteradministration, von der das Verzeichniß durch den Anwalt in St. Georgen zuerst verlangt worden war, endlich darauf geführt wurde, daß dasselbe doch im eigenen Archive sein könnte, darin nachsuchen ließ und es auch fand. Diese Nachforschungen und Schreibereien um das Archivbuch von St. Georgen am Längsee, die ich im Vorhergehenden kurz zu schildern versuchte, fallen in die Zeit vom 16. Juni 1788 bis 27. April 1789; umfassen also fast den Zeitraum eines Jahres.¹⁾ Nach dieser kurzen Geschichte der Suche nach dem Archivbuche kehre ich wieder zur Geschichte des Archives von St. Georgen am Längsee selbst zurück.

Die Herrschaft St. Georgen war an den Grafen Thaddäus von Egger verkauft worden. In dem vom 15. Juli 1788 datirten Kauf-

¹⁾ Die Acten, auf denen obige Darstellung beruht, finden sich in Nfgt., theils im St. Arch., Fasc. 305, theils in der Finanz-Registr., Fasc. St. Georgen am Längsee.

contracte wird auch des Archives in einem besonderen Punkte Erwähnung gethan, der folgenden Wortlaut hat: „7. Es werden alle in dem Archive vorfindigen Anschläge, Urbarien, Urkunden, Gabenbücher und was Namens Acten, wie auch Pupillar- und Judicial-Deposita, dem Herrn Käufer gegen in duplo zu verfassende und gegen einander auszufertigende Consignationen bei Uebergab der Güter übergeben werden.“¹⁾ Aber die Uebergabe des Archives verzögerte sich durch längere Zeit. Die erwähnten Nachforschungen nach dem Archivbuche hatten nämlich das innerösterreichische Gubernium auf das Archiv von St. Georgen am Längsee selbst und auf dessen Schicksal bei dem Verkaufe aufmerksam gemacht. Es richtete daher mit Bezug darauf an die Staatsgüteradministration folgende Note: Man vermuthe nicht, daß bei dem bereits erfolgten Verkaufe der kärntnerischen Staatsherrschaft St. Georgen an den Grafen von Egger die vorhandenen Klosterdocumente, besonders jene, welche in die Fundation, Dotation und Statuten des allda bestandenen Frauenstiftes einschlagen und nur für die Hof- und Landesbibliothek zum Gebrauche zu dienen haben, übergeben worden seien, ohne daß sie vorläufig verzeichnet und deren Specification der hohen Hofstelle zur Einsicht und Auswahl vorgelegt worden wären, von welchen, insoweit sie auf das Besitzrecht der Realitäten einen Einfluß haben, dem Herrn Grafen von Egger als Käufer immer frei steht, verläßliche Abschriften zum Schutze seiner Rechte zu verlangen. In dieser Zuversicht zweifle man keineswegs, dieselbe werde in Gemäßheit der ihr eröffneten Einleitung vom 12. Jänner dieses Jahres²⁾ veranlaßt haben, daß besagte Instrumente nach dem Sinne der hohen Hofverordnungen vom Jahre 1782 und 1783 an das Klagenfurtner Kreisamt zur Bearbeitung eingesandt worden seien. Wenn dies jedoch noch nicht geschehen sei, so könne es für den Fall unterbleiben, als das gesuchte Archivbuch gefunden würde, da die hohe Hofstelle schon im Jahre 1784 einen Auszug derjenigen Stücke, die an die Hofbibliothek eingeschickt werden sollten, eingesandt habe, welcher gewiß auch im dortigen Administrationsarchiv sich vorfinden müsse. Das Verzeichniß mit dem Auszuge, sobald sie sich fänden, seien dann einzuschicken, damit dem Klagenfurtner Kreisamte das Nöthige verordnet werden könne.³⁾ Die Güteradministration aber muß

¹⁾ Kglst., St. Arch., Fasc. 305.

²⁾ Diese Verordnung blieb mir unbekannt.

³⁾ Kglst., Finanz-Registr., Fasc. St. Georgen am Längsee.

den erwähnten Auszug nicht gefunden haben, denn sie schickte unter dem 27. April 1789 nur das gefundene Archivverzeichnis allein an das Gubernium zur neuerlichen Auswahl der an die Hofbibliothek abzugehenden Stücke ein, hat aber zugleich um die Zurücksendung desselben sammt dem Verzeichnisse der ausgewählten Stücke, damit dann die übrigen Urkunden ordentlich verzeichnet und dem Käufer der Herrschaft übergeben werden könnten. Am Schlusse der Eingabe wird dann noch gesagt: Uebrigens seien die Urkunden, da man das Verzeichnis nicht zur Hand hatte, dem Käufer bis dahin noch nicht übergeben worden. Auch seien nach dem Kaufcontracte demselben nur alle Anschläge, Urbarien, Gabenbücher und überhaupt jene Urkunden zugesichert worden, die für den Besitzer der Herrschaft unumgänglich notwendig seien, nicht aber auch jene, so die Foundation und Statuten des Stiftes betreffen.¹⁾

Das Gubernium sandte dann das ihm überreichte Archivbuch unterm 12. Mai zum zweitenmale zur Auswahl für die Hofbibliothek an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei. In dem Begleitschreiben findet sich ein kurzes Inhaltsverzeichnis desselben. Darin seien, heißt es, abkrisftlich verzeichnet: Fol. 1—53 verschiedene päpstliche Bullen und andere Urkunden über die Errichtung des Frauenstiftes, Fol. 53—68 die von den Erzbischöfen von Salzburg verliehenen Privilegien, Fol. 69—91 die landesfürstlichen Bestätigungsdiplome, Fol. 92—95 einige Stiftungsinstrumente und in dem Folgenden verschiedene ihre Rechte und Besitzungen enthaltenden Stücke und zwar ungefähr vom Jahre 1134 bis 1465.²⁾ Darnach war dieses sogenannte Archivbuch ein vollständiges Copialbuch aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in dem die Urkunden des Stiftes systematisch angeordnet waren.

Die böhmisch-österreichische Hofkanzlei schickte das Copialbuch sammt dem Verzeichnisse der für die Hofbibliothek ausgewählten Stücke unterm 24. Juni 1789 an das innerösterreichische Gubernium zurück,³⁾ welches die Güteradministration unter dem 3. Juli von dem erhaltenen Auftrage, die ausgewählten Urkunden einzuschicken, mit dem Bemerkten verständigte, daß es die Ausführung desselben dem ständischen Archivadjuncten Josef de Visa et Sabassi, der mit der Bearbeitung der

¹⁾ Mgft., Finanz-Registr. Fasc. St. Georgen am Längsee.

²⁾ Mgft., St. Arch., Fasc. 305.

³⁾ Ebenda.

erstiftischen Urkunden beschäftigt sei, anbefohlen habe. Außerdem wird nebenbei noch bemerkt, daß die ausgewählten Stücke auch in dem Hauptverzeichnisse mit rothem Stifte bezeichnet seien.¹⁾

Unter dem 11. Juli berichtete der Archivsadjunct, daß er die Archivsurkunden von St. Georgen am Längsee niemals zur Verzeichnung überkommen habe, daher dem erlassenen Auftrage nachzukommen nicht im Stande sei. Darum schicke er das Verzeichniß der abverlangten Urkunden wieder zurück.²⁾ Daraufhin ertheilte das Gubernium unterm 17. Juli der Staatsgüteradministration die Weisung, dem in St. Georgen befindlichen Staatsgüterbeamten, der die dortigen Documente in Verwahrung habe, aufzutragen, die Urkunden ohne Zeitverlust nach Graz zu befördern, damit sie dem Archivsadjuncten bald möglichst eingehändigt und die geforderten Stücke für die Hofbibliothek von ihm ausgewählt und abgeschickt werden könnten. Der Ueberrest der Urkunden werde dann zu seiner Zeit mit dem Verzeichnisse der abgesandten Stücke zurückgestellt werden.³⁾ Von dieser Verfügung wurde zugleich der Archivsadjunct verständigt und ihm aufgetragen, sobald die Urkunden ankommen, die geforderten Stücke auszuwählen und sie wohlverpackt dem Gubernium zu übergeben.⁴⁾

Inzwischen aber hatte die Güteradministration dem Gubernium berichtet, daß sie jene Urkunden, welche nicht für die Hofbibliothek verlangt worden seien, dem Käufer der Herrschaft Grafen Thaddäus von Egger übergeben, aber früher noch verzeichnen lassen werde. Zugleich legte sie das Formular eines solchen Verzeichnisses vor.⁵⁾

Graf Egger war aber mit der Ablieferung der ausgewählten Urkunden an die Hofbibliothek nicht einverstanden, sondern stellte unterm 7. August an die Güteradministration das Ansuchen, diese Urkunden ihm zu belassen, da sie ihm laut Kaufcontract zugesichert worden seien, zugleich verlangte er die Rückstellung des Copialbuches.⁶⁾

¹⁾ Mgft., St. Arch., Fasc. 305. Ebenda auch der erwähnte Auftrag an den Archivsadjuncten.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Ebenda.

⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Aus einem Verzeichnisse jener Acten, die von der Grazer Finanzdirection im Jahre 1864 an den historischen Verein in Klagenfurt ausgeliefert worden waren, in der Finanz-Registr. in Graz.

⁶⁾ Ebenda.

Dagegen machte die Staatsgüterverwaltung geltend, daß von der Hofbibliothek nur solche Urkunden verlangt worden seien, welche bloß das Stift und nicht auch die Herrschaft betreffen. Sollten solche darunter sein, die er für wichtig halte, so möge er sie bezeichnen, damit das Weitere verfügt werden könne.¹⁾ Trotzdem aber verweigerte er durch Zuschrift vom 3. October die Ausfolgung der Urkunden abermals, bis er sich, wie er erklärte, von ihrem Werthe selbst überzeugt haben würde. Zugleich wiederholte er auch die Forderung um das Copialbuch,²⁾ das ihm dann unterm 15. October zugesandt wurde,³⁾ dessen Empfang er am 12. November bestätigte.⁴⁾ Soweit reichen die Acten zur Geschichte des Archives während der Regierungszeit Josef II.

Das erwähnte Verzeichniß der für die Hofbibliothek ausgewählten Stücke liegt gegenwärtig den Acten noch bei.⁵⁾ Es umfaßt 23 Urkunden und ist in der Art verfaßt, daß die Folie des Copialbuches angegeben wird, auf der von der betreffenden Urkunde eine Copie sich befindet, dann das Incipit und Explicit derselben. Die einzelnen Nummern sind mit den fortlaufenden Buchstaben des Alphabetes bezeichnet. Die wirklich erfolgte Ablieferung der für die Hofbibliothek verlangten Urkunden habe ich in den Acten nirgends bestätigt gefunden und da sie auch gegenwärtig in dem k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien sich nicht befinden, so waren sie jedenfalls zu jener Zeit der Hofbibliothek auch nicht übergeben worden. Das Archiv von St. Georgen am Längsee blieb daher vollständig im Besitze des Käufers der Herrschaft, des Grafen Thaddäus von Egger.⁶⁾ In den Jahren 1811

1) Ebenda.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

4) Ebenda. Da sich in dem Handschriftenverzeichnisse der Sammlung des historischen Vereines für Kärnten in Klagenfurt, von Unterkhofen im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen I 73 ff. veröffentlicht, ein Copialbuch des Stiftes St. Georgen nicht verzeichnet findet, so mag es sich wohl im Archive von St. Georgen selbst noch vorfinden. Eine flüchtige Nachforschung, die ich daselbst machen konnte, führte jedoch zu keinem Resultate, so daß es gegenwärtig abermals als verschollen gelten kann.

5) Abgt., St. Arch., Fasc. 305.

6) Eine Ueberführung desselben nach Graz gemäß der Verfügung des Guberniums vom 17. Juli 1789 hat wohl nicht stattgefunden; wenigstens fand ich keinen Act darüber vor.

und 1812 wurde auf Anregung des Directors des k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs des bekannten Historikers Hormayer eine Centralisirung der Archivalien durchzuführen versucht. Insbesondere sollten auch alle alten Urkunden der aufgehobenen Klöster bis 1350 im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive vereinigt werden. In den Verhandlungen, die zu diesem Zwecke mit dem innerösterreichischen Gubernium und der Klagenfurtner Kreishauptmannschaft gepflogen wurden, wird auch des Archives in St. Georgen gedacht. Man erfährt daraus, daß sämmtlich vorhanden gewesene Urkunden dem Käufer der Herrschaft, Grafen Egger übergeben worden seien und daß die Graf Egger'sche Güterinspektion auf eine sehr liberale Art sich bereitwillig gefunden habe, die für das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv brauchbaren Documente demselben mitzutheilen und einzusenden. Und wirklich wurden damals auch 56 Stück Urkunden an das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv eingeschickt, worüber uns ein noch erhaltenes Verzeichniß näheren Aufschluß ertheilt. Es waren Documente vom 12. bis ins 17. Jahrhundert. Allein die Direction des Staatsarchivs ließ nur von wenigen Urkunden Abschriften nehmen und bereits nach vier Wochen wurde die ganze Sendung wieder retournirt.¹⁾ Bis auf einige Urkunden, die im Jahre 1850 nach Klagenfurt an den historischen Verein für Kärnten übergeben worden waren — es waren dies die ältesten und wichtigeren Stücke²⁾ — blieb auch ferner der ganze Archivkörper in St. Georgen beisammen. Der gegenwärtige Besitzer der Herrschaft Gustav Graf von Egger, ließ vor einigen Jahren das Archiv neu ordnen, doch konnte der damit Beauftragte, da er weder paläographische noch diplomatische Kenntnisse hatte, ältere Urkunden gar nicht lesen. Gegenwärtig liegen die Ueberreste des Archives, d. h. die Acten und Schriften, die bei der letzten Ordnung scartirt wurden, in einer Kumpelkammer auf einem Haufen zusammengeworfen. Was demnach Alles verloren und verschleppt worden war, entzieht sich jeder Controlle.

¹⁾ Currentacten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs. Bei dieser Gelegenheit fühle ich mich verpflichtet, meinem lieben Freunde, Herrn Archivsconcipisten Joh. Paukert, für die liebenswürdige Unterstützung, die er meiner Arbeit zu Theil werden ließ, meinen wärmsten Dank auszusprechen.

²⁾ 1 Stück gehörte dem 10., 16 dem 12., 9 dem 13., 13 dem 14., 37 dem 15. und 33 Stücke dem 16. Jahrhundert an. Vergl. darüber: Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. II, 185.

Griffen.

Bischof Egbert von Bamberg gründete im Jahre 1236 zwischen Bölkermarkt und St. Paul in Unterkärnten das Prämonstratenserstift Griffen, welches das einzige dieses Ordens in Innerösterreich blieb. Es war besonders wichtig für die Seelsorge und unterstand bis ins 18. Jahrhundert der Bamberger Diocese und das mag ein Grund gewesen sein, weshalb ein Theil der Stiftsurkunden nach Bamberg oder zu dem Vicedomamte nach Wolfsberg gekommen und nur noch in den Wolfsberger Copialbüchern erhalten ist.¹⁾

Durch Hofkanzleidecret vom 19. Mai 1786 wurde zugleich mit der Aufhebung des Stiftes Bittning auch die von Griffen angeordnet.²⁾ Dieselbe leitete wie dort, so auch hier, der Kreishauptmann von Klagenfurt Norbert Graf von Nischolt selbst.

Bibliothek. In dem am 3. September 1786 abgeschlossenen Journalprotokoll über die bei der Aufhebung von Tag zu Tag bearbeiteten Gegenstände wird mit Bezug auf dieselbe Folgendes gesagt: „Diese ist nicht gar groß, wovon ich den diesfälligen Catalog sub C beilege³⁾ und nachdem die darin enthaltenen Bücher zu Folge allerhöchster Vorschrift in die öffentliche Bibliothek zu Klagenfurt sammt den diesfälligen Bücherstellen zu übergeben kommen, ist es nothwendig, an den Klagenfurter Bibliothekar den Auftrag der Uebernahme halber zu erlassen.⁴⁾ Der Büchercatalog wurde mit den übrigen Aufhebungsacten an das innerösterreichische Gubernium eingeschickt, das ihn unterm 31. October 1786 der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zur Auswahl jener Bücher, die allenfalls für die Hofbibliothek eingesendet werden sollten, zustellte.⁵⁾ Das Inventar sammt den Beilagen kam nun zunächst an die geistliche Hofcommission; der Büchercatalog aber wurde von dieser der Studienhofcommission abgetreten.⁶⁾ Dies Wenige ist über die Stiftsbibliothek aus den noch erhaltenen Acten zu entnehmen.

Für die Hofbibliothek dürften auch hier kaum irgend welche Bücher ausgewählt und an dieselbe eingeschickt worden sein. Es mag daher wohl die gesammte Stiftsbibliothek damals nach Klagenfurt

¹⁾ Ankershofen im Notizenblatt der Akademie VIII (1858), S. 260.

²⁾ U. Wolf, Die Klostersaufhebung in Innerösterreich, pag. 153.

³⁾ Den Catalog konnte ich nirgends ausfindig machen.

⁴⁾ Nlgst., St. Arch., Fasc. 357.

⁵⁾ C. Arch., Fasc. 95. Bittning; Nlgst. St. Arch. Fasc. 34.

⁶⁾ C. Arch., Fasc. 95. Bittning; Nlgst. St. Arch. Fasc. 357.

überbracht und der Studienbibliothek einverleibt worden sein, da Bücher aus dem Stifte Griffen noch gegenwärtig in derselben sich vorfinden.¹⁾

Manuscripte dürfte das Stift schwerlich viel besessen haben und wenn es welche besaß, so waren es wohl keine alten und werthvollen, denn der ältere Bestand der Bibliothek²⁾ war sicher auch durch die Feuersbrünste, über die beim Archive die Rede sein wird, vernichtet worden.³⁾

Archiv. Darüber wird in dem genannten Journalprotokoll bemerkt: „Von den brieflichen Urkunden haben sich bei diesem Stifte außer den im Inventare specificirten⁴⁾ keine anderen befunden, weil das Stift vor 30 Jahren gänzlich abgebrannt, wobei auch das Archiv, wie es der Augenschein noch beweist, gänzlich mit in Asche gelegt worden ist.“ Diese Angabe fand ich bestätigt durch eine andere, die in Kürze hier erwähnt sein mag. In einem Gesuche des Stiftes vom 6. August 1778 um Bewilligung zum Ankaufe des Gutes Pahrhofen wird nämlich gleichfalls ausdrücklich hervorgehoben, daß bei den vielen Feuersbrünsten, so namentlich auch bei der jüngsten im Jahre 1751 viele Documente verbrannt seien.⁵⁾ Gerade dieses Gesuch aber zeigt auch, daß Manches vom Untergange gerettet wurde. Es liegt demselben nämlich ein Ausweis über jene Besitzungen bei, die das Stift laut vorgewiesenen authentischen Urkunden einstens richtig innegehabt, die es aber nun nicht mehr besaß. Der in Regestenform verfaßte Ausweis umfaßt 26 Nummern. Die älteste Urkunde darunter ist aus dem Jahre 1267, die jüngste vom Jahre 1455 datirt. Eine Rubrik gibt

1) So z. B. fand ich in einem Buche die Bemerkung: in usu coenobii Griffensis.

2) Einen sehr werthvollen Beitrag zur Kenntniß desselben gibt uns eine von Unterkhofen im Notizenblatt der Akademie VIII (1858), S. 263, aus einem in der gräf. Egger'schen Amtskanzlei zu Ehrnegg befindlichen Griffener Copialbuche (nach gefälliger Mittheilung des Herrn Archivaren v. Fassch jetzt im Archiv des Geschichtsvereins) mitgetheilte Urkunde vom 3. Jänner 1289, mittelst welcher Otto, de Archidiacon von Kärnten und Pfarrer von Treffen, 21 namentlich angeführte un außerdem noch andere nur im Allgemeinen erwähnte Bücher, die er gekauft oder auf seine Kosten hatte abschreiben lassen, der Kirche der heil. Maria in Griffen schenkt.

3) Unter den Codices der Studienbibliothek fand ich bei der flüchtigen Durchsicht derselben auch keinen, dessen Provenienz aus Griffen sich sicher hätte erkennen lassen.

4) Auch dieses Inventar war nicht aufzufinden.

5) C. Arch., Fasc. 95, Griffen.

die Nummer des Stiftsbriefes an.¹⁾ Ein Verzeichniß der Urkunden des Stiftes Griffen, sei es das im Inventare erwähnte oder ein später zu diesem Zwecke eigens angefertigtes, wurde im Jahre 1789 durch das innerösterreichische Gubernium der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei zur Auswahl für die Hofbibliothek eingeschickt. Nachdem aber diese nichts zur Auswahl werth gefunden, wurde dasselbe dem Gubernium wieder zurückgestellt, das es zum allfälligen Gebrauche der Staatsgüterverwaltung übermittelte.²⁾ Was an Archivalien noch erhalten war, blieb beim Verwaltungsamte der Religionsfondherrschaft Griffen und wurde beim Verkaufe auch dem Käufer Grafen Ferdinand von Egger übergeben. Einiges davon fand Ankershofen in den 50er Jahren bei der Graf Egger'schen Centralrentenverwaltung in Ehrnegg.³⁾

Biktring.

In der Nähe von Klagenfurt und unfern vom lieblichen Wörther-See lag das Cistercienserstift Biktring. Es wurde im Jahre 1142 durch den Grafen Bernhard, den Bruder des Herzogs Heinrich von Kärnten, gegründet. Die ersten Mönche kamen aus Billars in Lothringen. Das Stift war und blieb eines der reichsten und größten in Kärnten. Für die Geschichte und Literaturgeschichte aber ist es weitaus das bedeutendste des Landes, denn in ihm lebte und wirkte als Abt (1314—1347) einer der ersten Geschichtschreiber des Mittelalters: Johann von Biktring, der Verfasser des Liber certarum historiarum. Im Jahre 1786 wurde es aufgehoben und die Aufhebung unter der Leitung des Kreishauptmannes von Klagenfurt Norbert Grafen von Micholt in der Zeit vom 1. bis 17. August durchgeführt.

Bibliothek. Wollte man aus der reichen Fülle von Werken der Literatur, die Abt Johann nachweislich bei Abfassung seines

¹⁾ Wahrscheinlich nach dem noch erhaltenen, oben erwähnten Copialbuche.

²⁾ Kglst., Finanz-Registr. Fasc. Griffen 1778—1806. Das Verzeichniß selbst fehlt. Auch dieses scheint nicht nach den etwa noch erhaltenen Originalien, sondern nach vidimirten Abschriften oder noch wahrscheinlicher nach dem obengenannten Copialbuche angefertigt gewesen zu sein. Bericht des innerösterreichischen Guberniums an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei vom 27. Juli 1789, C. Arch., Fasc. 105 F. D.

³⁾ Vergl. Notizenblatt der Akademie, Bd. VIII (1858), S. 260 ff.

Buches gekannt haben mußte,¹⁾ auf die Reichhaltigkeit der Bibliothek des Stiftes an Manuscripten schließen, so mußte man sie in die Reihe der bedeutenderen jener Zeit stellen. Aber abgesehen davon, daß der Schluß, Abt Johann mußte alle Bücher in seinem Kloster selbst zur Verfügung gehabt haben, nicht erlaubt ist, wird man jedoch immerhin vermuthen können, daß wenigstens einige davon entweder das Stift oder er selbst als Eigenthum besessen haben werden. Es ist daher die Frage wohl nicht unberechtigt: Waren diese zur Zeit der Aufhebung noch im Stifte? und wo sind sie dann hingekommen?

Aus den Aufhebungsacten erfährt man mit Bezug auf die Bibliothek des Stiftes Folgendes: In dem Journalprotokoll über die bei der Aufhebung von Tag zu Tag vorgenommenen Gegenstände bemerkt der Aufhebungscommissär unter der Rubrik „Bibliothek“: Da schließe ich den diesfälligen Catalog sub lit. F bei, wovon annoch ein gleichförmiger vorfindig, der dem Bibliothekar allhier, als welchem ohnedies die Bücher zu übergeben sind, seinerzeit zu behändigen sein wird.²⁾ Die Acten über die durchgeführte Aufhebung, darunter auch den Büchercatalog sandte er an das innerösterreichische Gubernium, welches dieselben der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei übermittelte. Der Büchercatalog wurde, nachdem ihn die Stiftungsbuchhalterei zurückgestellt hatte, zur Auswahl der Bücher für die Hofbibliothek am 24. April 1787 der Studienhofcommission übergeben.³⁾ Ob für die Hofbibliothek welche Bücher ausgewählt wurden, fand ich in den Acten nicht erwähnt. Die Bibliothek des Stiftes selbst aber wurde nach Klagenfurt überführt und der öffentlichen Studienbibliothek einverleibt. Unter dem 20. December 1787 bestätigt nämlich der Bibliothekar Gottfried Freiherr von Mezburg durch Quittung die richtige Ablieferung der Bücher des Stiftes durch den Hofrichter der dortigen Cameralherrschaft.⁴⁾ Da in dieser Quittung nicht einmal die Zahl der

¹⁾ Man vergleiche darüber: Böhmer, Fontes rer. Germ. I, Vorrede pag. 28 und Journier, Abt Johann von Viktring, pag. 38 ff.

²⁾ Kglst., St. Arch., Fasc. 357. Die Commission scheint den vorgefundenen Catalog nur copirt zu haben. Meine Nachforschungen nach diesen Catalogen waren vergebens.

³⁾ C. Arch., Fasc. 95 Viktring; Kglst., St. Arch., Fasc. 34 und 357.

⁴⁾ Kglst., Finanz-Regist., Fasc. 13 Viktring. Am Umschlage sind noch drei andere die Bibliothek des Stiftes betreffende Acten durch Nummern bezeichnet, doch fehlen dieselben.

übergebenen Bücher angemerkt ist, so läßt sich über Werth und Größe der Bibliothek auch weiter kein Urtheil fällen.

Aus den Acten geht demnach nur soviel mit Sicherheit hervor, daß die Bibliothek des Stiftes wirklich mit der Studienbibliothek in Klagenfurt vereinigt wurde. Dies wird auch durch alte Signaturen in den Büchern der Studienbibliothek selbst bestätigt.¹⁾ Daß auch die Manuscripte mit der Bibliothek zugleich nach Klagenfurt überliefert wurden, bestätigen gleichfalls mehrere Codices der Studienbibliothek, die früher nachweislich Viktring angehörten.²⁾ Doch mögen, nach der Zahl dieser zu schließen, deren nicht viele gewesen sein. Ueber die Größe und den Werth der Stiftsbibliothek von Viktring geben uns also die erhaltenen Hebungsacten keinen Aufschluß mehr.

Archiv. In einem Inventare vom Jahre 1763, das nach dem Tode des Abtes Benedict Mülz über das Stiftsvermögen aufgenommen wurde, wird auch das Archiv beschrieben. Damals war es in einem Zimmer neben der Wohnung des Prälaten untergebracht. Die Urkunden waren in drei Kästen vertheilt, von welchen der Kasten A 15 Schubladen zählte, der Kasten B 24, der Kasten C jedoch nur 2. Von jeder Schublade dieser Kästen wird nun in dem Inventare im Allgemeinen der Inhalt angegeben. Außerdem befanden sich noch in der Stiftskanzlei mehrere Stellen und Kästen, die ebenfalls mit Archivalien angefüllt waren. Auch der Inhalt dieser wird summarisch angeführt. Diese nur allgemein gehaltene Inhaltsangabe der Archivalien in den Schubladen, Stellen und Kästen sowohl des Archivs als auch der Kanzlei des Stiftes füllt im Inventare fünf Folienseiten aus.³⁾ Darnach zu schließen muß das Archiv sehr reichhaltig und gut geordnet gewesen sein. In dem Zustande vom Jahre 1763 wird dasselbe wohl auch noch zur Zeit der Aufhebung des Stiftes sich befunden haben.

In dem schon erwähnten Journalprotokoll über die Aufhebung wird mit Bezug auf das Archiv bemerkt: Da enthält die dem Inventario einverleibte Consignation die darin befindlichen brieflichen Originalurkunden und wichtigen Schriften, über welche sich noch in

¹⁾ B. B. B. V. Maria in Victoria, Soc. Cist. Ord. Cathalogo in-scriptus.

²⁾ Nach flüchtiger Durchsicht gehörten Viktring an: Von den Papierhandschriften Nr. 31, 107 (auf Folio 2 dieses Codex steht: hunc librum scripsit frater Mattheus abbas in Victoria) und 164.

³⁾ C. Arch., Fasc. 95, Stift Viktring.

dem Archive ein Repertorium vorfindet.¹⁾ Was bis zum Jahre 1789 mit dem Archive geschah oder was über dasselbe verfügt wurde, darüber liegt keine Nachricht vor. Es blieb wohl an Ort und Stelle unter Aufsicht der Herrschaftsbeamten.

Im Jahre 1789 wurde auf Betreiben des innerösterreichischen Guberniums über sämtliche Urkunden ein specificirtes Verzeichniß angefertigt und durch dasselbe an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zur Auswahl für die Hofbibliothek eingeschickt. Diese aber wählte von sämtlichen Urkunden nur vier Stücke aus.²⁾ Das Verzeichniß sammt dem Auszuge über die gewählten Stücke sandte dann die Hofkanzlei unterm 11. September an das Gubernium zurück. Dieses ertheilte hierauf dem ständischen Archivsadjuncten Josef de Visa den Auftrag, die für die Hofbibliothek gewählten Stücke einzuschicken, das Verzeichniß aber sammt einer Copie des Verzeichnisses der ausgewählten Stücke der Staatsgüteradministration zu allfälligem Gebrauche wieder zurückzustellen.³⁾ Zugleich verständigte es diese von den getroffenen Verfügungen zum Zwecke der Uebernahme der Verzeichnisse.⁴⁾ Die für die Hofbibliothek ausgewählten Urkunden müssen damals thatsächlich an dieselbe abgeliefert worden sein, da sie gegenwärtig das k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv besitzt.

¹⁾ Kglst., St. Arch., Fasc. 357. Die Consignation dürfte, wie im früheren Inventare, nur allgemein gehalten gewesen sein. Das Inventar konnte ich nicht zu Gesichte bekommen.

²⁾ Kglst., Finanz-Registr., Fasc. Griffen 1778—1806. Ich füge das Verzeichniß als Beispiel hier an:

Verzeichniß der Urkunden, die von dem aufgehobenen Stifte Bistritz für die k. k. Hofbibliothek gewählt worden:

Fasciculus I.

- Nr. 1. Henricus comes donavit praedium de Lonch anno 1190.
 „ 4. Privilegium donat: comitis Ottonis de Ortenburg anno 1197.
 „ 5. Bernardus dux Carinthiae dederunt (!) 19 marcas denariorum.
 „ 18. Donatio Bernardi ducis Carinthiae super 12 mansus anno 1213.

³⁾ Auf Grund dieses Auftrages an de Visa wäre zu vermuthen, daß die Urkunden damals nach Graz überführt worden wären, allein dies dürfte nach ähnlichen Vorgängen, wie z. B. bei St. Georgen zu schließen, kaum der Fall gewesen sein, da sich eine Bestätigung hiefür in den Acten sonst nicht vorfindet.

⁴⁾ Kglst., Finanz-Registr., Fasc. Griffen 1778—1806. Nur die Note des Guberniums an die Staatsgüterverwaltung ist erhalten; daraus erhellt obiger Sachverhalt.

Als es sich im Jahre 1790 um die käufliche Ueberlassung des der Herrschaft Viktring angehörenden Kreuzer-Wildbannes an den Freiherrn von Sluga handelte, wobei auch die denselben betreffenden Urkunden und Schriften dem Käufer übergeben werden sollten, wurde in den Acten bei den darüber geführten Verhandlungen das Archiv des Stiftes öfters genannt. Da daraus einerseits manches auf die Geschichte desselben Bezügliche zu entnehmen ist, andererseits diese Verhandlungen auch mit Beziehung auf die Gebahrung mit den Archiven der aufgehobenen Klöster überhaupt einiges Charakteristische enthalten, möge es mir gestattet sein, diese im Folgenden etwas ausführlicher darzulegen.¹⁾

Die innerösterreichische Staatsgüterverwaltung hatte nämlich unterm 14. October 1790 an das innerösterreichische Gubernium das Ansuchen gestellt, ihr die Originalschriften und Kaufbriefe, die den der Religionsfondsherrschaft Viktring angehörenden Kreuzer-Wildbann betrafen, zuzusenden, indem der Verkauf desselben realisirt werden sollte. Das Gubernium erwiderte hierauf unterm 28. October, daß die verlangten Acten aus dem Inventursexemplar des aufgehobenen Stiftes Viktring zu entnehmen sein dürften; dieses aber habe man im verflossenen Jahre der Güteradministration mitgetheilt und man sehe der Rückstellung desselben nach gemachtem Gebrauche entgegen. Mit dieser Auskunft war jedoch der Staatsgüterverwaltung nichts geholfen. Sie schrieb nun Folgendes zurück: In dem Inventare seien zwar alle bei der Stiftshebung vorhandenen gewesenen Urkunden und Briefschaften angezeigt; da aber sämmtliche Stiftsacten von der gewesenen Hebungskommission mitgenommen, da diese Urkunden seit dieser Zeit weder der Herrschaft rückgestellt²⁾ noch an die hiesige Verzeichnung der geistlichen Archivschriften abgegeben worden seien und da man endlich die betreffenden Urkunden unbedingt im Original einsehen müsse, so sei der gewesene Hebungskommissär einzuvernehmen, an wen die Stift Viktring'schen Urkunden nach der Stiftshebung abgeliefert und ob solche nicht etwa an die in Kärnten bestehen sollende Verzeichnung dieser geistlichen Schriften abgegeben worden seien. Im letzteren Falle sei dieser aufzutragen, die betreffenden Urkunden aufzusuchen und bald-

¹⁾ Die Acten darüber befinden sich: Kglft., St. Arch., Fasc. 357, Stiftsaufhebung Viktring.

²⁾ Wie aus dem Folgenden zu entnehmen sein wird, war die Staatsgüterverwaltung hierüber sehr schlecht informirt.

möglichst mitzuthellen, die übrigen Schriften aber zu verzeichnen und solche dem Verwaltungsamte der Herrschaft Viktring zum nöthigen Gebrauche bei vorkommenden Fällen nebst dem Verzeichnisse hierüber zuzustellen.

Auf diese Zuschrift hin richtete das Gubernium unterm 2. December eine Note an den Grafen von Ncholt als gewesenen Kreishauptmann von Klagenfurt und Aufhebungscommissärn des Stiftes Viktring, womit es ihn ersuchte, er möchte die verlangten Urkunden sowie sämmtliche die Herrschaft Viktring betreffenden Acten, soweit sie sich noch in seinen Händen befänden, oder er hievon Nachricht und Wissenschaft haben sollte, nach Graz einschicken und mit seinen Anmerkungen begleiten. Die Antwort, die dieser unterm 14. December dem Gubernium ertheilte, gab nun in Betreff des Viktringer Archives folgende Aufklärungen: Alle das Stift Viktring betreffenden Urkunden, die theils im Archive theils in der Kanzlei vorfindig waren, seien bei der im Jahre 1786 von ihm bewirkten Aufhebung ordentlich beschrieben und nur jene, die die zu berichtigenden Stiftungen betrafen, mit einer Relation unterm 31. October desselben Jahres an die hohe Landesstelle eingeschickt worden;¹⁾ die übrigen seien so, wie man sie vorgefunden und beschrieben, bei dem Archive und in der Kanzlei in den hiezu gewidmeten Kästen geblieben, darunter werden sich wohl auch die abverlangten Schriften befinden. „Da ich die Ursache,“ fährt er wörtlich fort, „nicht absehen kann, aus welcher deren Versendung nothwendig gefallen wäre und meines Wissens auch späterhin nur die Absendung jener Urkunden anbefohlen ward, die in die Dotation und Fundation des Stiftes einschlugen, welches der Fall bei den in Frage stehenden keineswegs ist, so werden sich diese gewiß bei näherer Untersuchung in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Viktring selbst finden.“ Diese Antwort übermittelte das Gubernium unterm 23. December der Staatsgüterverwaltung und nun erst wird sich diese an die Herrschaftsbeamten gewendet und ihnen die Herbeischaffung der fraglichen Urkunden aufgetragen haben, da sie schon am 16. Februar 1791 in der Lage war, die verlangten Urkunden zur Absendung nach Hof dem Gubernium zu überreichen.

Dies als Beispiel dafür, wie schon ein paar Jahre nach geschehener Aufhebung der Klöster die höheren Behörden, wie die inner-

¹⁾ Die Relation fehlt. Wo diese Urkunden hinkamen, darüber fehlt jede Nachricht.

österreichische Staatsgüterverwaltung und selbst das Gubernium, die doch in erster Linie um die gehörige Conservirung der aufgehobenen Klosterarchive besorgt sein sollten, in diesem speciellen Falle sogar um den Verblieb desselben nichts wußten und erst auf Umwegen darüber sich Kenntniß verschaffen mußten, wo sich dasselbe befand.

Die Staats Herrschaft Vitzring wurde laut Pachtcontract vom 1. November 1796 den Brüdern Christoph und Johann Moro in Pacht übergeben. In Betreff des Archives wurde in demselben Folgendes festgestellt: „Die Pächter haben für die bestmögliche Verwahrung der denselben übergeben werdenden Schriften, Urkunden, Protokolle, Kanzlei- und Registratursacten, worüber ein Verzeichniß in duplo zu errichten und gegenseitig zu fertigen ist, zu sorgen, solche in der gehörigen Registratursordnung fortzuführen und sorgfältig bei Auslauf der Pachtzeit zurückzustellen.“¹⁾ In dem Verzeichniß der bei der Uebergabe vorgefundenen und übergebenen Archivs- und Registratursurkunden und Schriften heißt es: „Laut des bei Hebung des Stiftes diesfalls geführten Verzeichnisses und des dormaligen wirklichen Befundes bestehen in dem herrschaftlichen Archive fünf große Kästen, so mit den Buchstaben A, B, C, D und E bezeichnet und in Schubladen abgetheilt sind. In jeder Schublade ist ein Verzeichniß der darin enthaltenen Stücke. Es ist also nichts anderes nothwendig als, da auch über die ersten vier Kästen A, B, C und D ordentliche und specivische Hauptrepertorien vorhanden sind, die Uebergabe nach dem Leitfaden dieser Repertorien vorzunehmen.“²⁾ Ferner specificirt dieses Verzeichniß, aber nur in allgemeinen Uberschriften, die sonst noch vorgefundenen Archivalien, ebenso auch das, was in der Registratur sich vorfand. Darunter wird auch ein, jedoch nur unvollständig geführtes Repertorium über sämtliche vorhandene Acten verzeichnet. Mit Bezug auf letztere heißt es zum Schlusse: „Uebrigens sind sämtliche diese Acten in sechs Kästen von mehreren Fächern reponirt und wäre deren specivische Verzeichnung hier überflüssig“.

Als es aber am 9. Jänner 1797 zur wirklichen Uebergabe des Archives kommen sollte, so fand sich nicht alles in der gehofften

¹⁾ Kglst., Finanz-Registr., Fasc. Vitzring.

²⁾ Somit war seit dem Jahre 1763 (Siehe oben) das eigentliche Archiv entweder um zwei Kästen durch Uebertragung der älteren Acten aus der Kanzlei vermehrt worden, oder es wurden hier Archiv und ein Theil der Kanzlei unter Einem zusammengefaßt.

Ordnung vor. Es wurde daher zu dem vorhergenannten Verzeichnisse folgende Anmerkung hinzugefügt: „In dem Kasten A, Schublade 7, Fasc. 4, wird der allegirte Originalvergleich zwischen Heinrich von Pettau und dem Abten Johann de anno 1314 vermißt. Bei näherer Durchsuchung der specivischen in diesen Kästen enthaltenen Gegenstände hat man in Betrachtung ihrer unzählbaren Menge, da deren einzelne Beschreibung und Untersuchung, was davon vorfindig oder abgängig sein dürfte, zu viel Zeit in Anspruch nehmen würde, da ferner der Gebrauch dieser Archivschriften nur selten erforderlich wird, die übernehmenden Herrn Pächter jedoch alles, was in den Repertorien verrieben ohne weiteres als wirklich vorfindig zu übernehmen um so mehr Bedenken finden, als bekanntlich von der vorgewesenen Stiftsaufhebungscommission mehrerlei Originalien mit nach Graz genommen wurden, die fünf Archivskästen von Seiten der Commission einweilen versiegelt und wird es dem Ermessen der hochlöbl. k. k. Landesstelle anheimgestellt, ob hochdieselbe nach der Hand vielleicht durch einige Wochensreiber ein genaues specivisches Verzeichniß sämmtlicher Archivurkunden zu veranlassen für gut befinden wolle. Weil aber mit der Herrschaft Hollenburg zuweilen einige Irrungen vorzufallen pflegen, so werden der Originalvergleich zwischen dem Stifte Viktring und der Herrschaft Hollenburg und die landeshauptmannschaftlich vidimirte Abschrift dieses Vergleiches vom Jahre 1765, dann die obgedachten Repertorien heraußen gelassen.“¹⁾

Soweit war es mir möglich, den Acten zur Geschichte des Viktringer Archivs nachzugehen.

Das Archiv blieb auch, als die Religionsfondsherrschaft Viktring verkauft wurde, an Ort und Stelle. Erst im Jahre 1859 schenkte der Besitzer der Herrschaft Fürst Friedrich Liechtenstein das gesammte Archiv einschließlich der Archivskästen dem kärntnerischen Geschichtsvereine, nachdem er einzelne alte Archivalien schon früher demselben zugewendet hatte.²⁾

II. Kreisamt Villach.

Im Bereiche des Villacher Kreisamtes wurden durch die unter Kaiser Josef II. durchgeführten Klosteraufhebungen folgende Stifter

¹⁾ Klgst., Finanz-Registr., Fasc. Viktring.

²⁾ Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. VI, S. 141.

und Klöster getroffen: Die Benedictinerstifter zu Arnoldstein und Ossiach, die Klöster der Minoriten und Kapuziner in Villach und das der Karmeliter zu Jedlitzdorf. Ihre Aufhebung war durchwegs noch im Jahre 1783 vollzogen worden. Soweit aus dem lückenhaften Quellenmateriale Auskunft zu erhalten ist,¹⁾ soll später bei den einzelnen Stiftern und Klöstern über das Schicksal ihrer Archive und Bibliotheken das Nähere berichtet werden, hier jedoch mag eine actenmäßige Darstellung der diese alle gemeinsam betreffenden Verhandlungen zwischen dem innerösterreichischen Gubernium und dem Villacher Kreisamte ihren Platz finden, weil durch sie das Vorgehen dieser Behörden in Betreff der Archive und Bibliotheken der aufgegebenen Klöster besonders ins Licht gestellt wird.

Das innerösterreichische Gubernium war durch ein Hofkanzleidecret vom 19. December 1788²⁾ veranlaßt worden, bei dem Villacher Kreisamte unter dem 12. Jänner 1789³⁾ um den Verblieb der Archive und Bibliotheken der in seinem Bereiche aufgehobenen Stifter und Klöster anzufragen und die Abfuhr der vorgefundenen Bücher, Manuscripte und Urkunden zu betreiben. Das Kreisamt hatte dann diese Zuschrift den betreffenden Staatsgüterbeamten, die mit der Verwaltung der aufgehobenen Stifter und Klöster betraut waren, zu genauer Befolgung mitgetheilt. Nachdem deren Relationen eingelaufen waren, erstattete es dem Gubernium unter dem 30. März darüber Bericht, indem es diesem zugleich auch die Relationen beilegte. In dem Berichte hob das Kreisamt hervor, daß die Beamten einhellig angezeigt hätten, daß sich bei den betreffenden Stiftern und Klöstern an Büchern, Manuscripten und Urkunden nichts mehr vorfände; was überhaupt abzuführen war, sei schon vorlängst abgeführt worden.⁴⁾

Den Bericht, insoweit er die wirklich geschehene Abfuhr der bei der Aufhebung sämmtlicher im Villacher Kreise bestandenen Stifter und Klöster vorgefundenen Bücher an die Lyceumsbibliothek zu

1) Die älteren Acten des Villacher Kreisamtes sollen durch einen Brand zu Anfang dieses Jahrhunderts vernichtet worden sein. In der Registratur der Villacher Bezirkshauptmannschaft darüber persönlich Erkundigung einzuziehen, hatte ich nicht die Gelegenheit.

2) Das Decret selbst findet sich nicht mehr vor.

3) Der Auftrag selbst war nicht zu finden; man kann ihn jedoch aus der Antwort entnehmen.

4) Nfgst., St. Arch., Fasc. 34, Minoriten in Villach.

Klagenfurt constatirte, nahm das Gubernium zur Kenntniß. Damit allein gab es sich aber noch nicht zufrieden, sondern trug dem Kreisamte durch Zuschrift vom 6. Mai besonders auf, sich auch angelegen sein zu lassen, die Manuscripte und Documente der aufgehobenen Stifter und Klöster ausfindig zu machen, da einestheils dem Kreisamte, welches deren Aufhebung selbst besorgt habe, jedenfalls bekannt sein müsse, wo dieselben in Verwahrung geblieben seien, anderentheils aber die Angabe der Domainenbeamten, daß sich keine vorfänden, von aller Wahrscheinlichkeit entfernt sei, weil bekanntlich die zwei Stifter Arnoldstein und Ossiach im Lande begütert waren, nebstdem manche Privilegien und Stiftungen besaßen, auch zur Zeit ihrer Entstehung, wie auch nach der Hand verschiedene Dotationen erhalten haben, überdies aber fast bei jedem Stifte und Kloster es gewöhnlich gewesen sei, daß von dessen Ursprung und Gründung an ordentliche Geschichten geschrieben wurden, gleichwie von dem seit dem Jahre 1212 bestandenen Stifte Ossiach ungefähr im Jahre 1766 eine dergleichen historische Beschreibung im Drucke erschienen sei, die ganz sicher aus den ältesten Diplomen hergeholt wurde. „Das Kreisamt hat sich daher,“ heißt es dann wörtlich weiter, „alle erdenkliche Mühe zu geben, daß die dahin einschlagenden Documente an bemelten Exstift- und Klöstern ausfindig gemacht, die vorhandenen in Verwahrung genommen, genau verzeichnet und der verfaßte Auszug anher eingesandt werde“. Sollte dasselbe kein Individuum wissen, welchem diese schleunige Bearbeitung mit Verlässlichkeit anvertraut werden könnte, so seien diese Instrumente an das Klagenfurter Kreisamt zu übermachen, welches über die Veranlassung solcher Bearbeitungen schon am 12. Jänner d. J. die umständliche Belehrung erhalten habe.¹⁾

Unter dem 8. August berichtete dann das Kreisamt über die Vorkehrungen, die es getroffen habe, um dem Befehle des Guberniums nachzukommen: Es habe gleich nach Erhalt desselben am 18. Mai an die zwei Staatsgüterbeamten zu Ossiach und Arnoldstein sowie an die Administratoren des Minoritenklosters zu Billach und des Karmeliterhospitals zu Jedlitzdorf den Auftrag erlassen, dem hohen Befehle gemäß derlei Documente und Urkunden mit Anwendung all' erdenklicher Mühe und Eifer ausfindig zu machen, solche genau zu verzeichnen und

¹⁾ Klgft., St. Arch., Fasc. 34, Min. in Billach. Die angezogene Verordnung vom 12. Jänner war nicht zu finden.

den verfaßten Auszug nebst vorhandenen Manuscripten und Documenten zu weiterer Beförderung demnächst einzufenden. „Allein weder vorbemeelte Beamte,“ fährt der Bericht wörtlich fort, „und ebenso das gehorsame Kreisamt waren bis nun vermögend, diesen hohen Befehl in Erfüllung zu bringen, als selbe derzeit mit wichtigeren und dringenderen Geschäften benanntlich: dem vom höchsten Orte so sehr betriebenen Steuerregulirungsgeschäfte, der Vorpanns- und Rekrutenstellung, der verschiedenen Naturalienlieferungen für die k. k. Armeen und mehr andern unumgänglich gleich erforderlichen Arbeiten so überhäuft waren, daß man selbe in diesem Geschäft zu betreiben um so mehr Anstand nahm, als die unterm 17. Kristmondes 1788 erlassene hohe Verordnung befahl, die herrschaftlichen Beamten besonders jene der Staatsherrschaften von allen Nebenarbeiten aus selbst erkannten Wahrheitsgründen zu verschonen. Dies sind die Hindernisse, welche alle Wahrheit in sich enthalten und sich selbst auf die hoch und höchsten Entschließungen fussen, somit weder den Beamten noch diesem Kreisamte auf keine Weise zur Last gelegt werden mögen. Um nun aber auch diesen wiederholten Auftrag in seine schuldige Erfüllung zu bringen, so hat man dennoch ohngeachtet der angeordneten Verschonung unter Einem an die betreffenden Beamten den verschärften Auftrag unter Bedrohung dreier Reichsthaler Strafe ergehen lassen, diese Glenchi binnen acht Tagen um so gewisser mit ihren Umlagen anhero zu geben, als im widrigen Falle solche nebst der andiktirten drei Reichsthaler Strafe unnachsichtlich durch Gerichtsboten eingebracht werden würden. Nach welcher Erlangung man unvergessen sein wird, die erste hohe Entschließung vom 8. Mai d. J. in ihre vollkommene Erfüllung zu bringen.“¹⁾ Daraufhin erwiderte das Gubernium unterm 30. August: „Die von dem Kreisamte gemachte Entschuldigung über die bisher unterbliebene Verfassung der Glenchen über die in den aufgehobenen Stiftern und Klöstern vorgefundenen Urkunden mag für das Vergangene angenommen werden, jedoch wird ohne weiteres die Erfüllung der gegebenen Versicherung, daß solches Geschäft ohne längeren Aufschub beendigt und in kurzem die schon mehrmals betriebenen Glenchen zu weiterer Beförderung an die hohe Hofstelle werden anher eingesendet werden, unfehlbar und unter eigener Verantwortung des Kreisamtes erwartet.“²⁾

¹⁾ Kglgt., St. Arch., Fasc. 34, Min. Willach.

²⁾ Ebenda.

Aber erst am 11. Februar 1790 schickte das Kreisamt die von den betreffenden Beamten erstatteten Relationen sammt den eingesandten Verzeichnissen der Urkunden vom Minoritenkloster in Willach dann vom Stifte Arnoldstein und vom Stifte Ossiach, wo das Verzeichniß erst nach wiederholten Reclamationen fertig gestellt worden war,¹⁾ an das Gubernium ein. Von den Karmelitern zu Jedlitzdorf und den Kapuzinern zu Willach war nichts einzuschicken. Am Schlusse des eingehenden Berichtes erklärt das Kreisamt: „Damit schmeichelt man sich die erflossenen Aufträge erschöpft zu haben und verbittet sich die Anschuldigung eines diesartigen Saumsals oder Zurlastlegung; im übrigen gewärtigt man die weitere Entscheidung.“²⁾

Das Gubernium sandte die übermittelten Verzeichnisse unterm 25. Februar mit einem Berichte nach Hof, worin es heißt: Die Landesstelle sei immer äußerst besorgt gewesen, auch von den im Willacher Kreise Kärntens aufgehobenen Stiftern und Klöstern die Verzeichnisse ihrer vorfindigen Dotationsurkunden und Manuscripte zu erhalten und den hohen Auftrag vom 19. December 1788 in Erfüllung zu setzen. Allein die Menge der öffentlichen Staats- und Domainengeschäfte wie auch die vorgefallene Veränderung der Beamten habe die diesartigen Aufträge gehemmt und erst jetzt sei man vermögend, einer hohen Hofstelle das beigezeichnete Verzeichniß der in dem Stifte zu Ossiach vorfindigen Documente sammt einem sogenannten Jahrbuche des Stiftes Arnoldstein, welches nach genommener Einsicht zurückerbeten wird, mit der Bemerkung vorzulegen, daß beide Stifter theils durch feindliche Verheerungen theils durch andere Unglücksfälle ihrer ursprünglichen Stiftungsurkunden beraubt worden seien. Bei den drei Klöstern hätten sich nach Versicherung des Kreisamtes gar keine bedeutenden Documente vorgefunden, da zu Jedlitzdorf seit Einführung des Missionsgeschäftes lediglich ein Hospitium bestand, bei dem Minoriten- und Kapuzinerkloster aber lediglich einige Stiftungsurkunden sich vorfinden, über welche nach Vorschrift der Gesetze die Sicherstellung bewirkt wurde.³⁾ Damit war diese Angelegenheit erledigt.

Arnoldstein.

Das Benedictinerstift Arnoldstein wurde vom Bischofe Otto von Bamberg im Jahre 1107 gegründet. Es bestand, wenn auch manchmal

¹⁾ Näheres darüber unter Ossiach.

²⁾ Nfgst., St. Arch., Fasc. 34, Min. Willach.

³⁾ Ebenda.

aus Mangel an Mitgliedern oder aus anderen Gründen der Auflösung nahe, bis zu dessen Aufhebung, die im Jahre 1783 in der Zeit vom 8. November bis 7. December vom Billacher Kreisamte durchgeführt wurde, ununterbrochen fort. Die Regierung hatte anfangs die Absicht, die Personen und das Vermögen mit dem Stifte St. Paul zu vereinigen, ging aber später von diesem Plane ab und bildete aus dessen Besitzungen die selbstständige Cameralherrschaft Arnoldstein.

Bibliothek. In dem von der Aufhebungscommission angefertigten Vermögensinventarium wird der Bibliothek des Stiftes eigens gedacht. Es wurde über sie ein besonderes Verzeichniß angefertigt, desgleichen auch über eine eigene kleine Handbibliothek des Prälaten,¹⁾ und dem Vermögensinventarium beigelegt. Heute jedoch liegen diese Verzeichnisse nicht mehr vor. Zur Zeit der Aufhebung war P. Otto Miller Bibliothekar des Stiftes.²⁾

Nachdem die Verwaltung des Stiftvermögens zu Anfang März 1784 der innerösterreichischen Cameralgüteradministration übertragen worden war, erließ dieselbe unter dem 30. März an den Hofrichter der Herrschaft Anton von Aicheneck unter anderem auch den Auftrag, die Bücher des Stiftes an die öffentliche Bibliothek nach Klagenfurt gegen eine, wenigstens die Zahl der Bücher ausdrückende Quittung abzuliefern. Im Falle aber über solche Bücher ein ordentlicher Catalog existiren sollte, so sei die Uebergabsbeurkundung in demselben anfügen zu lassen.³⁾ Der Hofrichter führte diesen Befehl auch aus und lieferte die Bücher in 22 Kisten verpackt Ende Jänner 1785 an die Lyceumbibliothek nach Klagenfurt ab, worüber er aber erst unterm 16. Mai 1786 eine Quittung ausgestellt erhielt.⁴⁾ Was die Menge der Bücher anbelangt, scheint demnach die Bibliothek, nach der Zahl der Kisten zu schließen, nicht unbedeutend gewesen zu sein.

Archiv. Auch des Archives und der Kanzlei wird in dem genannten Vermögensinventarium Erwähnung gethan. Ueber das erstere wurde gleichfalls ein besonderes Verzeichniß angefertigt und dem

1) Kglst., St. Arch., Fasc. 34.

2) C. Arch., Fasc. 95, Arnoldstein.

3) Kglst., Fin.-Kglst., Fasc. Arnoldstein 1787—1791, Mixta nr. 66.

4) Der Sachverhalt erhellt aus dem Berichte des Hofrichters Anton von Aicheneck an das Billacher Kreisamt ddo. 15. März 1789. Kglst., St. Arch., Fasc. 34, Min. Billach.

Inventarium beigelegt.¹⁾ In Betreff der letzteren aber wird bemerkt: „In der Kanzlei befanden sich verschiedene alte und neue Stiftregister, Grundbücher, Protokolle und andere derlei Acten, die dem Hofrichter gegen Recepisse übergeben worden sind“. In dem früher erwähnten Auftrage der innerösterreichischen Cameralgüteradministration an den Hofrichter in Arnoldstein Anton von Nischenek, ddo. 30. März 1784, wurde ihm mit Rücksicht auf das Stiftsarchiv auch befohlen, alle Urkunden und Schriften, die in dasselbe oder in die Kanzlei gehören, ohne ein Stückel hievon anderswohin zu geben, dortselbst sorgsamst und besonders das Archiv unter seiner alleigener Verwahrung zu behalten.

Das Archiv scheint jedoch sehr arm gewesen zu sein, denn im Jahre 1789 unterm 15. März berichtet der Hofrichter an das Villacher Kreisamt, daß weder Manuscripte noch Fundationsurkunden sich vorgefunden hätten und die wenigen Urkunden, die vorhanden wären, hätten nur auf das Wirthschaftsfach und auf Meßstiftungen Bezug, daher diese auch zur Ablieferung nicht geeignet wären.²⁾ Als aber das innerösterreichische Gubernium, wie schon oben berichtet wurde, vom Villacher Kreisamte wiederholt ein Verzeichniß über die Documente des Arnoldsteiner Stiftsarchives abverlangte, schickte der Hofrichter auf Betreiben des letzteren zu Anfang 1790 schließlich auch ein solches ein. Der Studienreferent in Graz bezeichnete es als ein Jahrbuch des Stiftes und fügte dem Berichte an die böhmisch-österreichische Hofkanzlei zugleich mit der Bitte um die Rückstellung des Jahrbuches auch die Bemerkung bei, daß das Stift durch feindliche Verheerungen und andere Unglücksfälle seiner ursprünglichen Stiftungsurkunden beraubt worden sei.³⁾ Und das scheint zum Theil wirklich der Grund für die Armuth des Archives gewesen zu sein, da das Stift durch Türkenfälle wiederholt zu leiden hatte. Aber auch folgender Umstand mag schon vor der Aufhebung das Stift um manche seiner Urkunden gebracht haben: Nach dem Tode des Abtes Andreas Wipacher (1578—1579, 14/VIII) befanden sich in Arnoldstein nur mehr zwei Conventualen. Der Administrator des bambergischen Vicedomantes in Wolfsberg Johann Friedrich Hofmann beabsichtigte daher die Güter des Stiftes für das Bisthum Bamberg einzuziehen und ließ unter

¹⁾ Auch dieses Verzeichniß ist nicht mehr erhalten.

²⁾ Nfgt., St. Arch., Fasc. 34, Min. Villach.

³⁾ Ebenda.

anderem auch die Urkunden und Urbare nach Wolfsberg bringen, wo sie später, als die Einbeziehung des Stiftes auf Einschreiten des Patriarchen von Aquileia beim Papst und Kaiser hintertrieben wurde, meist verzogen und verlegt worden waren.¹⁾

Im Jahre 1864 wurden dem historischen Vereine für Kärnten aus dem Archive der in Graz bestehenden k. k. Finanzlandesdirection für Steiermark, Kärnten und Krain unter anderen auf Kärnten bezüglichen Urkunden und Acten auch solche, die Arnoldstein betrafen, überantwortet.²⁾ Sie mögen wohl bei verschiedenen Anlässen von der Religionsfondsherrschaft an diese Oberbehörde eingeschickt und nicht wieder retournirt worden sein.

Die wiederholten Schritte, die der kärntnerische Geschichtsverein in den Fünfziger- und Sechziger-Jahren gemacht hatte, um die Archive der aufgehobenen und unter Staatsverwaltung gestandenen Klöster für seine Sammlungen zu gewinnen, waren insbesondere auch auf Erwerbung des Arnoldsteiner Archives gerichtet.³⁾ Ob aber dann nach erfolgter Bewilligung der Ueberlassung der gewünschten Archivalien an den Verein von Seite des Finanzministeriums dieselben auch von Arnoldstein wenigstens theilweise wie jene von Millstatt nach Klagenfurt gebracht worden seien, konnte ich nicht bestimmt in Erfahrung bringen.

(Schluß folgt.)

Archäologische Miscellen aus Kärnten.

Von Dr. Friß Pichler.

(Schluß.)

Leopoldskirchen. Der Krej-Hügel südlich außerhalb des Ortes ist reines Naturgebilde. Aber von der Krej-Wiese unterhalb des Koren (Bergwald) berichtet doch die Sage, hier sei der wilde Mann begraben und das wilde Weib; oben darüber haufen die Wälen, weiße

¹⁾ Vergl. Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. II, 20, nach Heinrich Minetzer von Mineth, Beschreibung von Arnoldstein, MS. in der Bibliothek des hist. Vereines in Klgt.

²⁾ Vergl. Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. X, 255.

³⁾ Vergl. Arch. f. vaterl. Gesch. u. Topogr. XI, 171 und „Carinthia“ Bd. 72 (1882) S. 37 u. 38.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Carinthia I](#)

Jahr/Year: 1883

Band/Volume: [73](#)

Autor(en)/Author(s): Laschitzer Simon

Artikel/Article: [Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens zur Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef II. 161-187](#)